Die Kanzler der Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen

- Der Sprecher -

An den Präsidenten
des Landtages Nordrhein-Westfalen
Herrn
Ulrich Schmidt

40002 Düsseldorf

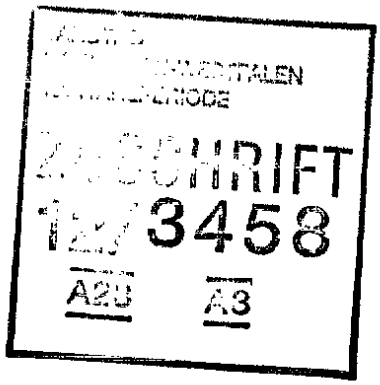

Düsseldorf, den 22.11.1999
PK/We.

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG)

Ihr Schreiben vom 11.10.1999 zur öffentlichen Anhörung am 1.12.1999 sowie Landtagsdrucksache 12/4243

Sehr geehrter Herr Präsident,

im Rahmen ihrer Stellungnahme zu dem von der Landesregierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) machen die Kanzler und Kanzlerinnen der Universitäten NRW im folgenden zunächst einige allgemeine Anmerkungen (vgl. I.) und wenden sich sodann einzelnen Bestimmungen des Regierungsentwurfes zu (vgl. II. und III.):

Büroadresse: Der Kanzler der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, Universitätsstraße 1, 40225 Düsseldorf
Fernsprecher: 0211/ 81 11000, Telefax: 0211-8114534, E-Mail
ulf.pallme.koenig@verwaltung.uni-duesseldorf

I. Die Universitätskanzler und –kanzlerinnen haben bereits einhellig gegenüber dem Ministerium für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung ihre grundsätzliche Zustimmung zu dem Regierungsentwurf eines neuen Hochschulgesetzes bekundet. Sie begrüßen es, daß mit dem Gesetzentwurf, der den Hochschulen konsequent größere Gestaltungsmöglichkeiten unter Ausweitung und Bündelung von Leitungs- und Entscheidungsbefugnissen auf Zentral– und Fachbereichsebene bei gleichzeitiger Sicherung der Mitwirkungsrechte der Gruppen einräumt, eine geeignete und zukunftsweisende Grundlage zur Stärkung der Effektivität und Innovationsfähigkeit der Hochschulen geschaffen wird.

Die Universitätskanzler und -kanzlerinnen sind sich allerdings auch darin einig, daß mit den in der jetzigen Gesetzesfassung vorgesehenen Steuerungselementen die Qualität von Forschung und Lehre und die Profilbildung der Hochschulen mit Blick auf ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit nicht allein gesichert werden können. Vielmehr wird es daneben notwendig sein, zügig auf der Grundlage finanzieller Planungssicherheit und sachgerechter struktureller Rahmenbedingungen ein an den jeweiligen Besonderheiten der Hochschulen orientiertes umfassendes Rechnungswesen aufzubauen, in dem eine - in § 5 Abs. 2 HG im Zusammenhang mit dem angestrebten Globalhaushalt bereits angesprochene – Kosten- und Leistungsrechnung ein wesentlicher Bestandteil sein wird. Diese wird durch geeignete Controllinginstrumente und durch ein Berichtswesen zu ergänzen sein, ohne die Entscheidungen über eine sachgerechte Verteilung von Ressourcen und damit auch ein am Leistungsprinzip ausgerichtetes effizientes wirtschaftliches Handeln nicht möglich sein werden.

Die Universitätskanzler und -kanzlerinnen sind sich ferner bewußt, daß die Hochschulen mit dem durch den Gesetzentwurf geregelten Abbau von Überregulierungen und staatlichen Genehmigungsvorbehalten sowie mit der Implementierung von Elementen der Selbststeuerung im Interesse der Qualitätssicherung eine höhere Eigenverantwortlichkeit übertragen erhalten werden als im Rahmen des bisherigen Rechtszustandes. Sie erlauben sich in diesem Zu-

sammenhang im Hinblick auf die laufenden Bemühungen zur weiteren Entwicklung der Hochschulfinanzierungsmodalitäten auf folgendes hinzuweisen:

Soweit der Gesetzentwurf das Bestreben erkennen läßt, alsbald Globalhaushalte einzuführen, muß darauf geachtet werden, daß auf diese Weise nicht die durch den „Qualitätspakt" für mehrere Jahre zugesicherte finanzielle Planungssicherheit auf der Grundlage des Haushalts 1999 in Frage gestellt wird. Ungeachtet dessen sollten insbesondere die Einführung von Globalhaushalten, die durch Bund und Länder für den Hochschulbereich angestrebten Veränderungen des Besoldungs- und Tarifrechts sowie ein den spezifischen Belangen der Hochschulen Rechnung tragendes Liegenschaftswesen– und management zu einer noch größeren rechtlichen Selbständigkeit der Hochschulen bis hin zu deren Dienstherrenfähigkeit führen. Dieser Weg wäre auch im Hinblick darauf konsequent, daß im Zuge des jetzt in Kraft tretenden Gesetzes zur Neuordnung der Hochschulmedizin - als erster Schritt - die Medizinischen Einrichtungen der Universitäten den Status selbständiger Universitätsklinika in der Form rechtsfähiger Anstalten des öffentlichen Rechts – insoweit nur noch der Rechtsaufsicht des Landes unterliegend – erhalten werden. Es liegt bei aller Anerkennung der Unterschiede zwischen dem Bereich der Krankenversorgung und dem Bereich von Forschung und Lehre nahe, daß zum gegebenen Zeitpunkt – nach Schaffung der entsprechenden Rahmenbedingungen – dieser Weg auch den Hochschulen eröffnet werden sollte. Es ist daher ausdrücklich zu begrüßen, daß § 2 Abs. 1 Satz 3 HG diese Entwicklung bereits „vorzeichnet" und die Möglichkeit einräumt, durch Rechtsverordnung Hochschulen zu deren Weiterentwicklung in eine andere öffentlich-rechtliche oder privat-rechtliche Form zu überführen.

Unter Berücksichtigung dieser Tendenzen begreifen daher die Universitätskanzler und -kanzlerinnen den jetzigen Gesetzentwurf als einen bedeutsamen Schritt in Richtung auf das bereits jetzt in den Blick zu nehmende Ziel, die Hochschulen endgültig in die rechtliche Selbständigkeit zu entlassen.

II. Vor dem aufgezeigten Hintergrund ihrer grundsätzlichen Zustimmung zum vorliegenden Gesetzentwurf halten die Universitätskanzler und –kanzlerinnen eine Detailkritik der beabsichtigten Vorschriften nicht für erforderlich. Statt dessen möchten sie sich auf einige wenige Regelungsgegenstände beschränken, die sie im Interesse der Funktionalität oder als notwendige Folge der Änderung anderer Gesetze für besonders wichtig halten. Sie erlauben sich daher, folgende Formulierungsvorschläge und Begründungen zu unterbreiten:

1. In § 3 Abs. 5 HG, der den Wissens- und Technologietransfer ausdrücklich zur Aufgabe der Hochschule erklärt, werden anstelle des bisherigen 2. Satzes die neuen Sätze 2 und 3 eingefügt:

   „Zu diesem Zweck ist ihnen allgemein gestattet, sich auch privatrechtlicher Formen zu bedienen.Sie können auch die Patentierung und Verwertung von Forschungsergebnissen fördern und mit Dritten zusammenarbeiten".

   Begründung:
   Durch die vorgeschlagene „allgemeine Gestattung" im neuen 2. Satz wird im Hinblick auf die entsprechende Bestimmung der Landeshaushaltsordnung eine Sonderregelung getroffen, die für den Bereich der Hochschulen das komplizierte und aufwändige Verfahren zur Einholung der Zustimmung des Finanzministeriums etwa bei der Gründung einer GmbH auf diesem Sektor entbehrlich macht. Der neue Satz 3 enthält den übrigen Inhalt des bisherigen 2. Satzes.

2. § 90 HG wird um einen 4. Absatz ergänzt, der wie folgt lautet:

   „Mitgliedern der Hochschule können Aufgaben im Rahmen des weiterbildenden Studiums auch als Nebentätigkeit übertragen werden. Den Mitgliedern der Hochschule darf eine entsprechende Tätigkeit einschließlich der Lehrtätigkeit, die sie außerhalb ihres Hauptamtes im Rahmen des weiterbil-

denden Studiums wahrnehmen, besonders vergütet werden, soweit durch das betreffende Lehrangebot Einnahmen erzielt werden und diese die damit verbundenen zusätzlichen Kosten übersteigen".

Begründung:
Vielfach handelt es sich bei Weiterbildungsveranstaltungen um Veranstaltungen, die über die regelmäßige Lehrverpflichtung hinausgehen. Die Vorbereitung und Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen ist - da es sich nicht selten um Inhalte handelt, die so noch nicht aufbereitet sind und für eine neue Klientel bearbeitet werden, - häufig besonders zeitaufwändig. Will man, dass die Hochschulen die Weiterbildungsaufgabe entsprechend dem gesetzlichen Auftrag verstärkt in die Tat umsetzen können, müssen sie flexiblere Handlungsmöglichkeiten an die Hand bekommen, um entsprechende Leistungen einzelner Hochschulmitglieder auch im Einzelfall honorieren zu können. Die hier vorgeschlagene Regelung, nach der eine besondere Vergütung für dieses Engagement nur gewährt werden darf, wenn durch das betreffende Lehrangebot Einnahmen erzielt werden und diese die damit verbundenen zusätzlichen Kosten übersteigen, gewährleistet, dass hierdurch keine zusätzlichen Belastungen entstehen. Einen ähnlichen, wie den hier vorgeschlagenen Weg, ist das Land Niedersachsen gegangen. Dort ist ein Engagement von Hochschulmitgliedern in Weiterbildungsveranstaltungen der Hochschule ebenfalls zusätzlich vergütbar.

3. **a)** § 101 Abs. 2 HG wird in der Weise ergänzt, dass nach „.. beeinträchtigt werden" durch ein Komma getrennt der folgende Halbsatz eingeschoben wird:

„....., die Hochschule vorher eine Entscheidung über die Annahme der entsprechenden Mittel Dritter getroffen hat ....."

b) § 104 Abs. 1 HG wird zwischen Satz 1 und Satz 2 des Entwurfs durch einen neuen 2. und 3. Satz ergänzt, so dass der bisherige Satz 2 des Entwurfs Satz 4 wird:

„Dies gilt auch für Zuwendungen Dritter zur Erfüllung der Hochschulaufgaben gemäß § 3, auch wenn die Mittel Dritter für diesen Zweck einem Mitglied der Hochschule mit der Maßgabe zur Verfügung gestellt worden sind, persönlich über ihre Verwendung zu bestimmen. Die Möglichkeit einer abweichenden Regelung gemäß § 101 Abs. 4 Satz 4 im Anwendungsbereich des § 101 bleibt davon unberührt".

Begründung:
Im Strafgesetzbuch ist mit dem Ziel der Bekämpfung der Korruption der Tatbestand des § 331 Abs. 1 (Vorteilsannahme) so erweitert worden, dass die Strafbarkeit auch dann gegeben ist, wenn der Täter für ein rechtmäßiges Handeln einen Vorteil für sich oder einen anderen fordert, sich versprechen läßt oder annimmt. Damit würde auch die Drittmittelforschung der Hochschulen rein begrifflich unter diesen Straftatbestand fallen können, weil es sich bei ihr um rechtmäßige „Dienstausübung" der Professoren handelt und die entsprechenden Mittel als „Vorteil" im Sinne des § 331 Abs. 1 StGB regelmäßig von den Professoren eingeworben werden. Eine Strafbarkeit gem. § 331 Abs. 1 StGB ist nur dann von vornherein ausgeschlossen, wenn gem. § 331 Abs. 3 StGB „die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme (des Vorteils) vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet hat und sie die Annahme genehmigt hat". Die Ergänzung des § 101 Abs. 2 HG um den oben stehenden Halbsatz stellt sicher, dass vor der Berechtigung des Professors zur Durchführung des Drittmittelvorhabens die Annahme im obigen Sinne durch die Hochschule erfolgt ist. Eine entsprechende Änderung ist auch für das baden-württembergische Hochschulgesetz beabsichtigt. In den Gremien der KMK sind diesbezügliche Lösungen ebenfalls diskutiert und den Landesgesetzgebern empfohlen worden, in ihre Hochschulgesetze entsprechende Bestimmungen aufzunehmen.

Mit der Ergänzung gem. b) wird bewirkt, dass auch sogenannte freie Drittmittel in die Regelung einbezogen werden.

4. In § 103 Abs. 1 Satz 1 HG ist der Satzteil

„mit Ausnahme der für die Medizinischen Einrichtungen ausgewiesenen Stellen und Mittel"

zu streichen. Als Konsequenz muss auch die Regelung des § 33 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 HG geändert worden. Diese Bestimmung erhält eine Fassung, die derjenigen des § 37 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 des geltenden Universitätsgesetzes entspricht.

Begründung:
Die Universitätskanzler und –kanzlerinnen haben sich bereits in ihren Stellungnahmen vom 10.8.1999 zum Entwurf eines Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) und vom 12.8.1999 zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Hochschulmedizin ausführlich zu der (auch) mit der jetzigen Gesetzesfassung vorgesehenen – in der Sache nicht vertretbaren - Sonderstellung der Medizinischen Einrichtungen, mithin des Fachbereiches Medizin, im Rahmen der inneruniversitären Mittelverteilung geäußert. Im Anschluß daran tragen sie ihren Standpunkt nochmals wie folgt vor:

Mit den zu streichenden Regelungen wird die bestehende Kompetenz des Rektorats zur Verteilung der für Forschung und Lehre ausgewiesenen Stellen und Mittel auf die Fachbereiche erheblich verkürzt und dem Fachbereich Medizin eine originäre Verteilungskompetenz zuerkannt. Wenn diese Regelung Gesetz werden würde, wäre die Hochschulleitung nicht mehr in der Lage, im Bereich der Medizin auf den Einsatz der Forschungs- und Lehrressourcen - sei es aus fachbereichsspezifischen oder aber auch aus übergeordneten, gesamtuniversitären Gründen - durch entsprechende „Auflagen" oder „Bindungen" (siehe § 103 Abs. 2 Ziff. 3 UG) steuernd Einfluss zu nehmen. Dem Rektorat würde es z. B. nicht mehr möglich sein, (auch) dem Fachbereich Medizin etwa zur Stärkung von Sonderforschungsbereichen oder Graduiertenkollegs konkrete Stellenauflagen zu erteilen oder durch sonstige Maßgaben sicherzu-

stellen, dass ein bestimmter Ressourcenteil des Medizin-Budgets für Forschung und Lehre einem aus übergeordneten Gründen als prioritär einzustufenden Vorhaben auch tatsächlich zugute kommt. Der Hochschulleitung würde also ein wesentliches Steuerungsinstrument zur Realisierung einer wohlverstandenen Forschungsintegration der Hochschulmedizin in die Universität entzogen. Ferner wäre künftig ausgeschlossen, dass das Rektorat für alle Fachbereiche gleichermaßen geltende personalpolitische oder strukturelle Regelungen bezüglich der Verwendung und Besetzung von Nachwuchs- und Funktionsstellen treffen kann, wie dies nötig ist, um beispielsweise eine einheitliche Frauengleichstellungs-Praxis in allen Fachbereichen sicherzustellen.

Die beabsichtigten Regelungen für den Fachbereich Medizin stehen darüber hinaus auch im deutlichen Gegensatz zur Absicht des Gesetzentwurfs, die Stellung des Rektorats im Hinblick auf die Hochschulentwicklung und den Hochschulentwicklungsplan zu stärken.

III. Abschließend möchten die Universitätskanzler und –kanzlerinnen noch auf folgende ihnen als wesentlich erscheinende Punkte hinweisen:

1. Soweit durch § 19 Abs. 2 Satz 4 LGG der Senat der Hochschule als Widerspruchsinstanz in Gleichstellungsfragen vorgesehen ist, muß im Anschluß an die diesbezüglichen umfassenden Ausführungen in der o.g. Stellungnahme der Universitätskanzler und –kanzlerinnen vom 10.8.1999 darauf aufmerksam gemacht werden, dass das gesamte neue Hochschulgesetz gerade dadurch geprägt wird, den Senat von Einzelentscheidungen freizustellen und auf Grundsatzentscheidungen auszurichten. Im Hinblick auf diese neue Rechtsstellung des Senats ist die Regelung des § 19 Abs. 2 Satz 4 LGG systemfremd. Insoweit darf die Begründung des Regierungsentwurfs des neuen Hochschulgesetzes bemüht werden, in der es in Abs. 3 zu § 22 ausdrücklich heißt, dass, nachdem bislang Rektorat und Senat über Entscheidungsbefugnisse in Einzelangelegenheiten verfügten, die Aufgabe des Senats nun auf „Beschlüsse über generell - abstrakte Regelungen zurückgeführt“ wird.

Soweit darüber hinaus durch das LGG – in Änderung des geltenden UG – „vorgeregelt" wird, daß an den Hochschulen Gleichstellungskommissionen gebildet werden sollen (§ 23a Abs. 2 UG), die dann – an die Stelle der Senate – gemäß § 19 Abs. 2 Satz 4 LGG als Widerspruchsinstanzen treten, ist diese Regelung ebenfalls nicht mit der Regelungsabsicht des beabsichtigten Hochschulgesetzes kompatibel. Auch insoweit gelten die grundlegenden Ausführungen in der o.g. Stellungnahme. Zudem ist darauf hinzuweisen, daß der gesetzgeberische Auftrag, Gleichstellungskommissionen einzurichten, nicht mit der sonstigen Intention des Gesetzentwurfes übereinstimmt, es in die eigenverantwortliche Entscheidung der Hochschulen im Rahmen ihrer Grundordnungen zu stellen, ob und ggf. welche Kommissionen sie bilden wollen.

2. Die Universitätskanzler und –kanzlerinnen gehen davon aus, daß es ein wichtiges Anliegen des Gesetzgebers ist, qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen für das Amt des Kanzlers / der Kanzlerin zu gewinnen. Dieses Vorhaben dürfte durch die zum Teil unklare und auch unvollständige „Versorgungsregelung" des § 44 Abs. 4 HG, die die Rechtsstellung der nicht wiedergewählten Kanzler und Kanzlerrinnen zum Gegenstand hat, nicht unerheblich erschwert werden.

Die Universitätskanzler und –kanzlerinnen NRW sind gerne bereit, diese Stellungnahme aus Anlaß der Anhörung im Ausschuß für Wissenschaft und Forschung des Landtages am 1.12.1999 im einzelnen zu erläutern und zu vertiefen.

Mit freundlichem Gruß

Ihr

(Ute Pallme König)